

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. März 1956

Amtssekretär Auer seit Einleitung des Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert403/A.B.
zu 446/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. **W e i k h a r t** und Genossen haben am 8. Feber an den Bundeskanzler und an den Finanzminister eine Anfrage, betreffend die Weiterverwendung des wegen schwerer Körperverletzung verurteilten Wirtschaftsmajors a.D. Wilhelm Auer im öffentlichen Dienst, gerichtet.

Bundeskanzler Ing. **R a a b** hat diese Anfrage einvernehmlich mit dem Bundesminister für Finanzen mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Die Verurteilung eines Beamten wegen Verbrechens hat nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nur dann den Verlust seines Amtes zur Folge, wenn die verhängte Strafe unbedingt ausgesprochen worden ist.

Da im Falle des dem Personalstand des Bundesministeriums für Finanzen angehörenden Amtssekretärs Wilhelm Auer eine rechtskräftige bedingte Verurteilung unter Aufschub der Rechtsfolgen seitens des zuständigen Gerichtes vorliegt, ist der Verlust des Amtes zunächst nicht eingetreten.

Die Entscheidung über die Weiterverwendung Auers, gegen den bereits im November 1955 nach Bekanntwerden des inkriminierten Tatbestandes ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, obliegt nun der zuständigen Disziplinaroberkommission des Bundesministeriums für Finanzen, welche als unabhängige Institution an keine Weisungen gebunden ist.

Im übrigen wird festgestellt, dass Amtssekretär Auer, entgegen Pressemitteilungen, keinen Dienst versieht, sondern anlässlich der Einleitung der Disziplinaruntersuchung unter gleichzeitiger Kürzung seiner Dienstbezüge vom Dienst suspendiert wurde.

Das gegenständliche Disziplinarverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

-.-.-.-.-